

Der Katalog des Bischofs Flugli vom Jahre 1645

Autor(en): **Mayer, Georg / Jecklin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **30 (1900)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der
Katalog des Bischofs Flugli
vom
Jahre 1645.



Mit Urkunden neu herausgegeben von

Joh. Georg Mayer

Professor

und

Fritz Jecklin

Stadtarchivar



CHUR.
Buchdruckerei Sprecher & Valer.
1901.

Festgabe

des bischöflichen Archivs und der Historisch-
schen Gesellschaft Graubündens zur

Jahresversammlung

der

Schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft

am

11. und 12. September 1901

in **Chur.**

Vorwort.

Verfasser des „Catalogus“ und des „Verzeichnis ettlicher Herrschafft“ u. s. w. ist Fürstbischof Johann VI. Flugi v. Aspermont. Derselbe wurde am 13. Dez. 1595 geboren. Sein Vater Adreas Flugi, von St. Moritz im Engadin, war ein Bruder des Bischofs Johann V. Flugi (1601—1627) und wurde von diesem zum Hauptmann auf Fürstenburg eingesetzt.

Johann Flugi v. Aspermont studierte im Collegium Germanicum in Rom und im Collegium Helveticum in Mailand. 1621 war er bereits Doktor der Theologie und Domherr von Chur. Im Jahre 1622 wurde er Pfarrer auf Tirol bei Meran, dann solcher in Schluderns und bischöfl. Vikar für den Vintschgau. Sein Onkel, Fürstbischof Johann V., verlieh ihm und seinem Bruder Jakob den Adelstitel v. Aspermont. Im Jahre 1628 wurde er zum Dompropst von Chur ernannt und am 1. Februar 1636 zum Bischofe gewählt. Als solcher entfaltete er eine bedeutende Energie und eifrige Thätigkeit. Er visitierte fleißig seine Diözese, erließ eine Reihe von Verordnungen, bemühte sich für Wiederherstellung der Klöster St. Lucius und Kazis, traf mit der Stadt Chur eine Vereinbarung bezüglich des Dominikanerklosters St. Nikolaus, trat für die Missonen der Kapuziner ein u. s. w. Fast seine ganze Regierungszeit ist mit kirchenpolitischen Kämpfen und konfessionellen Anständen ausgefüllt.

Im Jahre 1639 gingen das Veltlin, Chiavenna und Bormio wieder an die drei Bünde über. Fürstbischof Johann benützte diesen Anlaß, um die politischen und ökonomischen Rechte des Hochstiftes in jenen Landen zu reklamieren und setzte es durch, daß ihm die Gemeinden der III Bünde eine jährliche Entschädigung von 286 fl. versprachen.

Als zu Münster und Osnabrück die Unterhandlungen gepflogen wurden, welche zum Abschlusse des westphälischen Friedens führten, ließ Fürstbischof Johann 1648 ein Memorial über den früheren und damaligen Zustand des Bistums vorlegen und bemühte sich dafür, daß für dasselbe ebenfalls das Jahr 1624 als Normaljahr anerkannt und dadurch die Verträge mit Nuntius Scappi (von 1623) garantiert werden. Allein Frankreich erhob Einsprache und es wurde daher dem Fürstbischof nicht entsprochen.

Nachdem Östreich 1646—1652 auf seine Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin verzichtet hatte, schloß Fürstbischof Johann im Jahre 1657 mit Erzherzog Ferdinand Karl einen Vertrag, gemäß welchem das Hochstift auf alle Rechte und Gerichtsbarkeit in Nauders, Glurns und Mals verzichtete. Dagegen werden dem Hochstifte die Rechte und Jurisdiktion im Schanfigg und Engadin zugesichert.

Die Herrschaft Thusis trat der Bischof am 27. November 1658 durch Verkauf an die Gemeinden ab. Ebenso verkaufte er die Lehen zu St. Peter und zu Langwies im Schanfigg.

Im Jahre 1635 fiel die Herrschaft Großengstingen in Schwaben durch den Tod des letzten Lehenträgers an das Bistum zurück. Fürstbischof Johann nahm 1637 Besitz von der Herrschaft und führte von da an den Titel „Herr von Großengstingen.“

Er restaurierte und erweiterte das bischöfliche Schloß in Chur, erstellte in der Kathedrale die Gruft der Bischöfe u. s. w.

Als Privatbesitz erwarb er das Schloß Knillenburg bei Meran, zog sich öfter auf dasselbe zurück und widmete sich daselbst

historischen Studien. Schon sein Oheim Johann V. hatte eine ansehnliche Sammlung von kirchenpolitischen und historischen Dokumenten angelegt. Diese brachte nun Fürstbischof Johann nach Knillenburg und vermehrte sie bedeutend. Er wollte eine Geschichte des Hochstiftes verfassen. Außer unserer Druckschrift hinterließ er handschriftlich verschiedene historische Notizen, ein Verzeichnis der Geistlichkeit der Diözese zur Zeit der Reformation u. s. w.

Die von ihm gesammelten Urkunden und Akten blieben im Schlosse Knillenburg und wurden erst im 19. Jahrhundert durch den Kaplan Joseph Ladurner wieder entdeckt. Dieser verwertete sie für eine Geschichte der Bischöfe von Chur, die sich als Manuskript im Stifte Marienberg befindet. Der größere Teil der Aktensammlung kam sodann wieder ins bischöfliche Archiv in Chur, wo sie als Chur-Tirolisches Archiv bezeichnet ist.

Anfangs Januar 1661 befand sich Fürstbischof Johann VI. mit seinem Bruder und einem Diener in einem Zimmer des Neubaus im bischöflichen Schlosse. Der Boden des Zimmers stürzte ein und der Fürstbischof erlitt solche Verletzungen, daß er an den Folgen derselben am 24. Januar starb.

Anlaß zur Abfassung und zur Drucklegung des „Catalogus“ und „Verzeichnus“ u. s. w. scheint folgender Vorgang gewesen zu sein:

Seit 1541 hatten die Bischöfe von Chur, infolge der politischen und kirchlichen Lage des Bistums, ihr Stimmrecht auf den deutschen Reichstagen nicht mehr ausgeübt. Bischof Dionys von Rost sagt nun in einem Schreiben an seinen Agenten in Regensburg, daß Fürstbischof Johann VI. im Jahre 1645 wieder Sitz und Stimme auf den Reichstagen erlangt habe. Im nämlichen Jahre erschien unsere Druckschrift. Es scheint nun, daß der Fürstbischof sich durch das Verzeichnis der Reihenfolge seiner Vorgänger und durch die Aufzählung der ehemaligen Herrschafts-

rechte beim deutschen Reichstage einführen und gleichsam legitimieren wollte.

Als Quellen für den Catalogus dienten dem Fürstbischefe: Der Catalogus der Bischöfe in einem Urbar (aus dem Ende des 14. Jahrh.) im bischöflichen Archiv; das Necrologium Curiense (publiziert von W. v. Juvalta); das Verzeichnis der Bischöfe bei Aegydius Tschudy, Hauptschlüssel zu verschiedenen Alterthumen (S. 316 ff.) und einzelne Dokumente. Bei mehreren Angaben sind dem Verfasser eigene Vermutungen oder solche der Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts maßgebend, so in Bezug auf den hl. Petrus, den hl. Valentin, den hl. Gaudentius u. s. w.

Der Katalog im Urbar oder Lehenbuch ist das älteste Verzeichnis der Bischöfe, welches wir besitzen. Er findet sich auch in der Chronik Goswins von Marienberg (Seite 81 ff. in der Ausgabe von P. Basilius Schwitzer. Innsbruck 1880). Seine Aufzählung erweist sich als zuverlässig, ist aber nicht vollständig, da mehrere Bischöfe fehlen, die durch Monumente oder Urkunden nachgewiesen sind, z. B. der hl. Valentinian (gest. 548), Viktor I. (614) u. s. w. Bis zu Bischof Arnold (1209—1221) gibt der Katalog keine Geschlechtsnamen an.

Aeg. Tschudy legt solche den Bischöfen von Ulrich I. († 1024) an bei. Auch zählt er weitere Bischöfe auf, wie Hermann von Eschenbach (angeblich von 1323—1325, in Wirklichkeit existierte er nicht.¹⁾)

Fürstbischof Johann folgte ihm in diesen und andern Punkten, während er anderwärts wieder mehrfach von ihm abweicht.

Das Necrologium Curiense hat der Fürstbischof offenbar benützt, aber nicht vollständig, da bei ihm Bischöfe fehlen, welche das Necrologium angibt z. B. Nothingnus, Othcarius u. s. w.

¹⁾ Siehe P. Odilo Ringholz im „Geschichtsfreund“, Bd. 43, S. 311 ff.

Der vorliegende Catalogus bedarf also teils der Korrektur, teils der Ergänzung. Beides wird in der Geschichte der Bischöfe erfolgen, welche in den nächsten Jahren vollendet werden soll.

Das „Verzeichnis“ giebt eine gedrängte Übersicht der bischöflichen Hoheitsrechte. Aus der großen Menge vorhandener Urkunden wählte der Verfasser solche Dokumente aus, die das Verhältnis des Bistums zu Kaiser und Papst, zu den bischöflichen Ministerialen und zu den Gotteshausleuten beleuchten. Viele — namentlich die ältern — dieser hier in Regestenform aufgenommenen Urkunden sind in verschiedenen Quellenwerken älterer und neuer Zeit abgedruckt. Hier begnügten wir uns mit dem betreffenden Citat.

Alle erreichbaren ungedruckten Stücke werden im urkundlichen Teile veröffentlicht. Die meisten derselben fanden sich noch im bischöflichen Archive vor. In einzelnen Fällen — wo bei Ablösung der bischöflichen Hoheitsrechte die bezüglichen Dokumente aus dem Archive des Bistums an das der auskaufenden Gerichtsgemeinde übergegangen waren — wurden, soweit möglich, diese herbeigezogen.

Nur in wenigen Fällen sahen wir uns genötigt, die Texte nach den im XVII. Jahrhundert entstandenen bischöflichen Cartularien zu geben.

Den Tit. Archivvorständen, welche uns hilfreich an die Hand gingen, sei der wärmste Dank ausgesprochen.

Nach den Regesten kommen im Katalog „Die Bischöfliche Gerechtigkeiten an der Statt Chur.“ Dieselben sind — stellenweise wörtlich — den Ämterbüchern (in vorzüglicher Weise durch Prof. Muoth im XXVII. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft publiziert) entnommen. Aus der nämlichen Handschrift stammt auch das „Verzeichnuß der Schlösser“ und die „Bischöfliche Erbämpter.“

Der von Fürstbischof Johann bewerkstelligte Druck muß in sehr kleiner Auflage hergestellt worden sein.

Lehmann im Litteraturverzeichnis zu der 1799 erschienenen „Republik Graubünden“ bemerkt, das Buch sei ausserordentlich selten geworden.

Beweis für diese Thatsache ist das Vorhandensein mehrerer im Laufe des XVIII. Jahrhunderts angefertigter und in den verschiedenen Bibliotheken Graubündens aufbewahrter Abschriften.

Der Druck selbst ist, soviel bekannt, nur in einem einzigen, in der Kantonsbibliothek liegenden Exemplar vorhanden. Schon diese Seltenheit des Kataloges rechtfertigte einen Neudruck desselben.

Chur, im Sommer 1901.

Die Herausgeber.

CATALOGVS
Oder ordenliche

Series der Bischoffen zu Chur,

souil in nachschlag der Alten ge-
schrifften, monumenten, oder auß
bewerten Historien zufinden
gewesen.

Von dem Hochwürdigen Fürsten vnd

Herren, Herrn Johann, Bischoffen zu
Chur, Herrn zu Groß-Eng-
stingen, zusammen ge-
zogen.



Getruckt im Gräflichen Marckt Embs,
bey Bartholome Schnell, 1645.

An den Guthertzigen Leser.

Günstig lieber Leser: Vnderschiedlich Historici haben der Churischen Bischöf Catalogum an Tag geben, weilen alle aber erst nach dem Religions abfall geschriben, vnd meistens selbst vncatholisch gelebt, ist von jhnen die gebührende nachsüchung vnderlassen, oder die Warheit mit fleiß hinderhalten worden. Nit ohne, daß in der Religions enderung, wie das vralte Bistumb, an der Hoch- und Weltlichkeit, gleichsam mehr als kein anders Teutscher Nation gelitten vnd ruiniert, als ist auch die Catholisch Religion vnd deß Bistumbs endtlicher vndergang durch ettlicher Bischoffen verjagung, erlittner Brunst, vnderschiedlicher inuasionen, emblößung deß Archifs, gesücht, vnd wenigist in höchster gefahr vnd vnersetzliche abbrüch gerichtet worden.

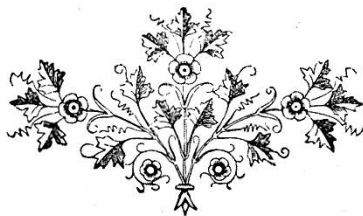
Sovilen aber die möglichkeit ertragen, haben jetzt Regierende Fürstl. Gnaden Bischoff Johann etc. die rechte succession auß begründten behülff vnd documenten herfür zu ziehen nichts vnderlassen, vnd obwolen bey den ersten Bischoffen die continuation nit beyzubringen, ist solches, wie gleich in vil andern Bistumben (weilen daß Abgöttische Dominat vnd andere Tyranneyen zu vnderschiedlichen mahlen die Bischöf außgejagt vnd vertriben) in kein consequenz zu ziehen.

Dise Series begreiff allein der Bischoffen Namen, ettlicher Geschlecht, anfang vnd endung jhrer Regierung vnd was wenig anderer nothwendiger anregungen, dann ernandte Fürstl. Gnaden vorhabende Histori die übrigen Actitaten weitläuffig an Tag bringen wirdet.

Die deß Bistumbs in Pündten vnd anderwärts gehabte Hoch-Frey- vnd Gerechtigkeiten, Hoch- vnd Niders Dominium ist allein,

darmit alle Welt, wie daß Bistumb ruiniert vnd ad extrema deduciert, ersehe, weilen selbige aller ohrten von den Vnderthonen (außer der Herrschafft Heintzenberg, Tschappina, Tuis vnd Münsterthal) allda gleichwol was, doch mehr der Schatten als die realitet, 5 vberig (neben allem Zehendt, meisten Zinsen vnd allem namen habendem einkommen) verkaufft, oder jhnen selbst zu geeignet vnd dem Bistumb etnommen worden) angezogen.

Wie kein vngerechtes Güt aber in langer bewandnuß verbleiblich, als ist auch gegen disem erarmbten Bistumb die Göttliche Handt vnd obacht nit verkürtzt, zu wessen ende dann der 10 frommen Gebett vnd ander ersprieß- bey hülffliche mittel als media, deren sich die Götliche Allmacht zu bedienen pfeget, gantz bequem fallen, die desiderierte restauration erhalten, die beyspringende, auch zeitlich vnd Ewige belohnung zweyfels ohne bekommen werden.





I.

VNwidersprechlich ist das Bistumb Chur auß den
Eltisten deß Teutschlandts vnd vermühtlich hat selbiges
der Heylige Apostel Petrus fundiert, wie dann gläublich,
daß er in Rhætia geweßt, zu wessen andenckung die Statt Veldt-
5 kirch Campus S. Petri genandt vnd die vralte Pfarrkirch zu Ranck-
weil (welche von menigklich die ältist selbig vnnnd vmbgrântzen-
der Landen gehalten) zu besagt Apostels Ehr erbawt worden.

2. S. LVCIVS Kônig auß Engelland, Bischof vnnnd Martyr,
ohngefahr Anno 180, ist den 3. Decembris in dem verfallnen vnd von
10 Hochangezogener Fürstl. Gnaden neben dem andern Gebâw restau-
rierten Schloß-Thurn zu Chur, Marsoila genandt, Martyrisiert worden.

[2] 3. S. Valentinus, zugleich Bischof zu Passaw, hat Anno
340 den 17. Januarij den Ewigen Verdienst seiner Mühseligkeiten
empfangen.

15 4. S. Gaudentius, beyneben Bischof zu Nouarren, dessen Fest
den 3. Augusti begangen wirdt.

5. S. Asimo hat daß Bistumb Anno 452 guberniert vnd ist
den 19. Jenner Selig entschlaffen.

6. Pruritus.

20 7. Claudianus.

8. Vrsicinus.

9. Sydonius.

10. Eddo.

11. S. Valentinianus, deß Klosters S. Luci zu Chur, anjetzt
25 Præmonstratenser Ordens, fundator, ist den 8. September zu der
Seligkeit berüffen vnd in besagtem Kloster beygelegt worden.

12. Paulinus.

13. Theodorus.

[3] 14. Verendarius.

30 15. Constantius.

16. Ruthardus, ist den 13. Septembris abgeleibt.

17. Badelbertus, oder Adelbertus, S. Pirminij discipulus, Abt zu Pfeffers, vnd postulierter Bischof zu Chur.

18. Paschalis, auß der Grafen von Chur vnd Bregentz Geschlecht.

5 19. Victor, deß Paschalis Sohn oder Vetter, ist den 21. Novembris Anno 760 abgeleibt: Hat daß Freifrawen Gstift zu Catzis fundiert.

20. Vigilius, auß besagter Grafen Geschlecht, ist Anno 760 Bischof erwölt worden.

10 21. B. Vrsicinus, zusampt Abt zu Tysentis.

22. Tello, der letste bemeldt Gräfflichen Geschlechts, hat das abkomne, oder von den Saracenern zerstörte Kloster Tysentis von grundt restauriert vnd Herrlich begabet. Soll auch [4] die Thumbkirchen zu Chur erbawt haben, ist den 24. Septembris
15 Anno 784 von Gott auß disem Jammerthal berüfft worden.

23. Constantinus oder Constantius, welchem neben der Grafen von Chur Wappen die halbe Statt Chur vnd all jhr verlassenschaft gebliben, hat zu Kayser Caroli deß grossen (wessen er in Rhætia Gubernator oder Landtvogt gewest) zeiten daß Bistumb
20 ingehabt vnd Anno 813 sampt dem Leben verlassen.

24. Remigius oder Remedius war Anno 814 Bischof, ist Anno 820 den 27. Junij verschiden.

25. Victor hat daß Bistumb Anno 821 angetretten vnd den 7. Jenner vnder Kayser Ludwig gestorben.

26. Verendarius ist den 3. Octobris Anno 844 verblichen.

27. Esso, oder Hesso, hat Anno 845 die Regierung angefangen vnd sein Leben den 10. Nouember Anno 879 geendet.

28. Luitvardus, andere Rotharius oder [5] Rutherius, Caroli Crassi Ertz Cantzler, ist Anno 880 zu Bischof erwöhlt, den 16.
30 Julij Anno 887 die Würde mit dem Leben auffgeben.

29. Diotolphus oder Dietolphus, kam Anno 887 an daß Bistumb, zu den Ewigen Frewden aber Anno 913.

30. Waldo, oder Baldo, wirdt Anno 913 erwöhlt, den 17. May Anno 951 zu Erden bestattet.

35 31. Hartbertus Regiert Anno 951, wirdt Anno 976 den obigen beygelegt.

32. Luitolfus, Hiltibaldus, oder Hiltobaldus, Kayser Ottonis Cantzler, ist ettliche Jahr vor Hartberti abgang sein Successor

benambßt vnnd hat den 8. Octobris Anno 995 diß Jammerthal verlassen.

33. Waldo, oder Vldo, kam Anno 995 zu der Regierung.

34. Henricus.

5 35. Ropertus ist den 5. Decembris Anno 1004 in Gott entschlaffen.

36. Vdabricus, Graf von Lentzburg, ist [6] mit Henrico secundo, die Cron zu empfangen, nacher Rom abgereist vnnd den 23. Augusti Anno 1024 von diser Welt berüffen worden.

10 37. Hartmannus oder Arthemannus de planaterra oder Plan-
tayr, war Anno 1024 Bischof, verließ selbiges Anno 1039.

38. Thietmarus, auß der Grafen von Montfort Geschlecht, hat das Bistumb Anno 1039, die Seligkeit aber den 29. Jenner Anno 1070 erlanget.

15 39. Henricus, Graf von Montfort, Monachus, auß der Reichenaw, hat Anno 1070 daß Bistumb erhalten vnd den 24. Aprilis confirmiert worden.

40. Nottbertus von Hohenwart, anuor Thumbprobst zu Costantz, hat daß Bistumb Anno 1078 antretten vnd den 26. Januarij Anno
20 1088 begeben: Von jhme ist daß Frawen Kloster Hebach, nit fehr von Biberach gelegen, erbawt worden.

41. Heribertus, Thumbprobst zu Straßburg, war Anno 1088 zu Bischöflicher dig [7] nitet erhebt, aber vnconfirmiert auff seiner Thumbprobstey gestorben.

25 42. Eberhardus, Abt zu Kempten, ist auch Anno 1088 erwöhlt vnd gleichfahls vnbestetet abgeleibt.

43. Vdalricus, Grafe von Mondtfort, Thumbprobst zu Chur, Anno 1089 erhebt, war von Henrico V. nacher Rom abgeschickt, hat auch der Herosolomitanischer expedition beygewohnt.

30 44. Guido oder Vido, Thumbherr zu Augspurg, wirdt Anno 1108 Bischof, stirbt den 17. May Anno 1122 zu Costantz im Kloster Petershausen, der Leichnamb aber gehn Chur gebracht, von jhme ist daß Spital auff dem Berg Sebtman erbawt worden.

35 45. Conradus, Grafe zu Biberach, Thumbherr zu Chur, Augspurg vnd Costantz, ist Anno 1122 zu Bischöflicher Würde kommen, den 20. Aprilis Anno 1123 Consecriert worden vnd den 2. Martij Anno 1150 den Geist auffgeben: Diser Bischof hat daß Kloster Roggenburg in Schwaben gestift.

46. S. Adelgottus oder Algottus, deß Hei [8] ligen Bernardi discipulus, war Anno 1151 in daß Bistumb geschickt, dene Gott der Herr den 3. Octobris Anno 1160 zu ihme beruffen, soll zumahlen Abt zu Einsidlen vnd Tysentis geweßt vnd da selbsten
5 bestattet sein, wie er dann von dem Volck zu besagtem Tysentis sehr veneriert.

47. Egiño, Freyherr von Ehrenfelß, der erste, welcher den schon längst anuor gehaltenen Fürsten Titul geführt, hat den 9. Augusti Anno 1174 ermangelt.

10 48. Berno (ist zweifel, ob diser Bischof oder nur Suffraganeus geweßt) hat den 2. Junij Anno 1178 den Chor vnd vnser lieben Frawen Althar im Thumb zu Chur consecriert.

49. Vdalricus, Grafe von Tegerfeldt, zugleich Abbt zu S. Gallen, hat daß Bistumb Anno 1179 besessen, von Alexandro 3.
15 aber solches wegen der incompetenz wider abzutretten gehalten worden.

50. Bruno, Freyherr von Ehrenfelß, ist den 1. Hornung Anno 1181 allein erwählter abgeleibt.

51. Henricus, Freyherr von Arbon, Abt [9] zu Einsidlen
20 vnd Pfefers, Thumbherr zu Saltzburg vnd Chur, hat das Bistumb Anno 1181 besessen.

52. Reinherius, hat den 9. Nouember Anno 1209 daß Bistumb vnd das Leben auffgeben: Diser Bischof ist mit König Otto nacher Rohm zu der Krönung gezogen.

25 53. Arnoldus, Graf von Metsch, Regiert Anno 1210, stirbt den 24. Decembris Anno 1221, hat auß deß Bapst befelch Fridericum den jüngern, König auß Sicilien, als er wider Ottonem Reiset, biß gehn Costanz begleitet.

54. Henricus, Grafe von Hohen Realt, Thumbherr zu Chur,
30 ist Anno 1222 zu dem Bistumb erwählt, selbiges aber Anno 1223 begeben.

55. Albertus, Freyherr von Güttingen, Thumbherr zu Chur vnd Costantz, hat daß Bistumb gleichfahls Anno 1222 antretten vnd Anno 1223, wie sein competent, wider verlassen vnd gestorben.

35 56. Rudolphus, Freiherr von Güttingen, Abt zu S. Gallen, besagt Alberti Brüder, [10] hat daß Bistumb Anno 1224 erhalten vnd Anno 1224 zu Rom bey S. Joann Laterano begraben worden.

57. Bertholdus, Thumb herr zu Costantz, Grafe von Helffenstein, kam Anno 1226 zu Bischöflicher Würde, welchen seiner Vnderthonen einer den 25. Augusti Anno 1233 ermôrdet.

58. Vdalricus, Grafe von Kyburg, Abt zu Einsidlen, Probst zu Beron oder Münster vnd Thumherr zu Chur, hat die Bischöfliche dignitet Anno 1233 bekommen, die Thumb-Cantorey zu Chur vnd die Propstey zu Winterthur mit ettlicher Corherren Stell gestiftet, selbiges Ohrt auch (deßwegen Mons sanctus genandt) mit vil Heylthumben begabet, daß Leben den 17. Junij Anno 1237 geendet.

59. Gero, Thumbprobst zu Chur, in schismate wider Wolcardum erwöhlt, ist daß Bistumb abzutretten gezwungen worden.

60. Wolcardus, Thumb von Newburg, hat daß Bistumb Anno 1237 behauptet vnd den 16. Octobris Anno 1251 sampt dem Leben auffgeben.

[11] 61. Henricus, Grafe von Montfort, war Anno 1251 Bischof, entschieffe in Gott den 14. Nouembris Anno 1272.

62. Conradus, Freyherr von Bellmond, hat daß Bischöfliche Ampt Anno 1273 angetretten, den 25. Septemb. aber Anno 1282 zu Dieburt Seligklich verscheiden.

63. Fridericus, Graf von Montfort, kompt Anno 1282 zu Bischöflicher dignitet, ist den 3. Junij Anno 1290, als er sich (nach der mit Kayser Rüdolpho beschechner Schlacht, in welcher Eberhard von Aspermont, sein Obrister, gebliben, der ander aber, als der von Griessenberg neben dem Bischof gefangen) der gefangenschafft erledigen wöllen, erfallen.

64. Bertholdus, Graf von Heiligenberg, wirdt Anno 1290 erwöhlt, begibt das zeitliche den 17. Januarij 1298.

65. Hugo, Grafe von Montfort, ist Anno 1298 erwöhlt vnd den 3. Augusti selbiges Jahrs gestorben.

66. Sidifridus, oder Syfridus von Geylehausen, oder wie andere (aber vnrecht) vermeinen, Freyherr von Flumbs, hat sein Regie [12] rung Anno 1298 angefangen, daß Bistumb Rüdolpho, Grafen von Montfort Resigniert, sich in daß Kloster S. Lucij zu Chur begeben vnd den 19. Julij 1321 alldorten gantz Seligklich abgescheiden.

67. Rudolphus, Grafe von Montfort vnd Bischof zu Costantz, hat das Bistumb Anno 1321 bekommen vnd selbiges, weilen er Kayser Ludouico wider den Bapst anhängig, in der excommunication zu Arbon am Ostermontag 1323 mit dem Leben verlassen.

68. Hermannus, Freyherr zu Eschenbach, Abt zu Pfefers, in lebzeiten Bischof Rüdolfen Anno 1323 erwöhlt, hat Anno 1325 Seligklich geendet.

69. Joannes Pfefferhart, Auditor rotæ vnd Thumbherr zu Chur, Anno 1325 erhebt, hat den 23. May Anno 1331 daß zeitlich mit dem Ewigen vertauscht. Alte monumenta melden, sey von den Edelleuthen von Grünenberg gefäncklich angenommen, auff daß Schloß Büffelsruggen geführt, vmbgebracht vnd zu Binßheimb, Baßler Bistumbs, bestattet worden.

[13] 70. Vdalricus, Grafe von Lentzburg, St. Augustini Ordens, Anno 1331 erwöhlt, wirdt sampt dem Grafen Gerlac von Nassaw von Kayser Ludouico nacher Auinion zu dem Bapst, die Absolution (obwolen vergebens) auß zuwürcken abgeschickt vnd von disem Jammerthal den 24. Martij Anno 1355 zu Sangans abgefordert, alldorten begraben, hin nach aber gehn Chur in daß Thumb Ehrlich erhebt worden.

71. Petrus auß Böhheim, Caroli IIII. geheimer Rat vnd Cantzler, kam Anno 1355 zu dem Bistumb, welches er Anno 1369 resigniert, darauff das Bistumb Lutomuschense vnd hernach daß Ertzbistumb Magenburg bekommen.

72. Fridericus von Nentzingen, Hertzog Leopoldi Cantzler, ist dem Bistumb Anno 1370 vorgestanden, Anno 1376 Resigniert, zu dem Brixischen kommen vnd den 3. Julij Anno 1390 beyde sampt der Welt verlassen.

73. Joannes von Ehingen, Hertzog Alberti Cantzler, hat die Regierung Anno 1376 angetretten, selbige aber den 3. Julij Anno [14] 1388 neben dem Leben auffgeben.

74. Bartholomaeus, Thumbherr zu Chur, in dem Bäptlichen schismate von den Thumbherren, welche antipapam veneriert, erwöhlet, müßte seiner prætion abstehn.

75. Hartmannus, Grafe von Werdenberg, S. Joannis Hierosolomitani Ordens Ritter, Commenthur zu Wettischweil, ist Anno 1388 erwöhlt vnd den 6. 7bris Anno 1416 auff dem Schloß Sonnenberg in Gott entschlaffen vnd mit grosser pompa nacher Chur gebracht worden.

76. Joannes war Anno 1417 erhebt, hat daß Bistumb selbiges Jahr in dem Concilio zu Costantz Resigniert vnd Ertzbischoff zu Riga worden.

77. Joannes Abundi, mit dem zu Namen Naso, ein geborner Graff von Baden, oder Freyherr von Minsingen, Kayser Sigismundi geheimer Raht, kam Anno 1417 an daß Bistumb, starb den 24. Jenner Anno 1440 zu Meran, allda er auch in der Pfarrkirchen
5 begraben.

[15] 78. Conradus von Rechberg, Thumbprobst zu Chur vnnnd Thumbherr zu Costantz, war den 14. Hornung Anno 1440 erwöhlt, hat selbiges Zinstags vor Mariæ Geburt Anno 1441 Resigniert vnd die Tumbropstei Costantz antretten.

10 79. Henricus, Freyherr von Höwen, zugleich Bischof vnd Thumbprobst zu Costantz, hat Anno 1441 daß Bistumb bekommen, Anno 1452 aber wider abtretten, Anno 1462 zu Costantz Seligklich verscheiden vnd im Creutzgang in vnser Frawen Capell beygelegt worden.

15 80. Leonhardus Wißmayer, Thumbherr zu Chur, Friderici Imperatoris geheimer Raht vnd Cantzler, ist den 5. Martij Anno 1453 gehn Chur ankommen vnd den 12. Junij Anno 1458 alldorten begraben worden.

81. Ortlieb, Freyherr von Brandis, ist den 29. Junij Anno
20 1458 erwöhlt, den 23. Julij von Pio II. confirmiert vnd hernach von Herren Lazaro Scarampo, Bischofen zu Cum, mit assistenz Herren Jacobi Bibliensi vnd Joanne Crisopolitano, Bischoffen etc. den 27. Martij Anno 1463 Consecriert, war Bonæ [16] vnd Joannis Galeacij, Hertzogen zu Maylandt, geheimer Raht vnd den 25. Julij
25 Anno 1491 zu den ewigen Frewden erhebt.

82. Henricus von Höwen, Freyherr, Thumb-Custor zu Straßburg, ist Montag vor Laurentij 1491 erwöhlt, von Hertzogen Johann Galeatz zu geheimen Raht auffgenommen, daß Bistumb Resigniert vnnnd Anno 1509 zu Straßburg Selig verschiden.

30 83. Paulus Ziegler, Freyherr von Barr, hat Anno 1503 daß Bistumb antretten, von Kayser Maximiliano vnd Ludouico XII. König auß Frankreich, den geheimen Rahts Titul bekommen, ist den 25. Augusti Anno 1541 zu Fürstenburg abgeleibt vnd in deß Benedictiner Klosters Marienberg Kirchen bestattet worden.

35 84. Lucius Yter, Thumbprobst zu Chur, ist Anno 1541 erwöhlt, von Båptlicher Heyligkeit mit der Rhætischen Nunciatur, vnd von Kõnigklicher May. Heinrico II. auß Frankreich mit der

Abbatia B. Mariæ de valle, Ordinis S. Augustini in Picardia, begabt worden vnd den 4. Decembris Anno 1549 verschiden.

[17] 85. Thomas von Planta, Thumb Cantor zu Chur, hat am S. Thomæ Tag, an welchem er Anno 1520 geboren, Anno 1549
5 daß Bistumb Chur antretten, wenig hernach die Rhætisch Nunciatur erlangt vnd den 5. May Anno 1565 die Welt verlassen.

86. Bartholomæus von Salis, Thumbherr zu Chur vnd Ertz-Priester zu Sonders im Veltlein, ist wider Herren Beatum von Porta von ettlich wenig Thumbherren vnd den Caluinischen, welche
10 jhnen die Wahl zu eygneten, zu Bischöfen auffgeworffen, von Bâpstl. Heyligkeit Pio IV. aber abgewisen worden.

87. Beatus von Porta hat den 26. May Anno 1565 daß Bistumb erlangt, Anno 1581 widerumb Resigniert, Anno 1590 den Geyst auff geben vnd in Riffian, Tyroler, S. Johannis Baptistæ
15 Pfarr-Filial, begraben worden.

88. Petrus Rascher, Thumb Cantor zu Chur, ettliche Jahr in der Carthuß zu Buxheim erzogen, ist den 3. Junij Anno 1581 erwöhlt vnd den 3. Januarij Anno 1601 abgeleibt.

89. Joannes Flugius von vnd zu Aspermont, Thumbdechant
20 vnd Vicarius generalis [18] zu Chur, hat daß Bistumb den 1. Hornung Anno 1601 antretten, die election war von Clemente VIII den 9. Aprilis Confirmiert, er hernach den 29. Julij besagtes Jahrs von Jll^{mo} und R^{mo} D^{no} Joanne, Grafen Turiano, Epo. Veglensi, Nuncio Apostolico in Schweiz, mit assistenz der gefürsteten Herren Augustini, Abten zu Einsidlen vnd Herren Michaelis, Abten zu
25 Pffers, in der Collegiat Kirchen zu Lucern Consecriert, den 30. Augusti, nach gleich daruor beschechner Resignation, 1627 gantz Selig von diser Welt abgescheiden.

90. Josephus Mor, Thumb-Scolasticus zu Chur, ist nach Bischof Johann Resignation den 27. Augusti Anno 1627 in beywesen
30 Jll^{mi} Domini Nuncij Alexandri Scappij, Episcopi Placentini, erwöhlt, gleich darauff confirmiert vnd den 16. Octobris von besagtem Herren Nuncio, mit assistenz Herren Georgi, Abten zu S. Lucij, vnd Herren Loth, Abten der Minder Aw zu Bregentz, Consecriert
35 worden, den 6. Augusti Anno 1635 in Gott entschlaffen.

91. Joannes Flugius, von vnd zu Aspermont, obuermeldt Bischof Johann Brüders Sohn, Urbani VIII. cubicularius honoris

[19] vnd Thumbprobst zu Chur, ist den 1. Hornung Anno 1636 erwöhlt, von Höchstbesagter Bápstl. Heyligkeit den 14. Septembris Confirmiert vnd den 14. Decembris ernandtes Jahrs von Jll^{mo} Domino Nuncio Rancio, Grafen Scotti, Bischoffen Burgi S. Domini, mit assistenz Herren Joannis Jodoci, Abten zu Muri, vnd Herren Augustini, Abten zu Tysentis, in dem Gottshauß Muri Consecriert worden.



Verzeichnis
Ettlicher Herr-
schaft, Hoch- vnd Gerechtig-
keiten, welche dem Vralten Bistumb

Chur Kauffs, Tausch- oder verehrsweiß ein-
verleibt, meisttheils aber, nach dem Religions
abfall, demselben von den Caluinischen Graw-
Pündtern selbst eygnes gewalts entzo-
gen vnnd vorgehalten
worden.

Auss dess Hochwürdigen Für-
sten vnd Herren, Herrn Johann, Bi-
schoffen zu Chur vnd Herren zu groß Eng-
stingen, etc. vorhabent Bischöfflicher
Histori in volgendt kurtz
restrict gezogen.



[21] Kayser Carolus der Groß setzt Bischoff Constantium vber Rhetien zu Landvogt, nimpt auch ihne vnd die nachkommende Bischöff vnder seinen Schirm. — Geben Antiodori den 23. May deß 17. Jahrs seines Reichs.¹⁾

5 Kayser Ludouicus, Pius genandt, bestettet Bischoff Victori alle seiner Altvordern, alß Vatters-, Ahn- vnd Ur Anherrens ertheilte Privilegien besondern aber die Schankung der Herrschaft Zitzers, sampt dem Zehendt vnd aller zugehör. — Geben Straßburg, den 25. July A^o 823.²⁾

10 Besagter Kayser verehrt Bischof Verendario (welcher, weil er dem Kayser wider seine Söhn anhängig gewest, nicht allein deß seinigen entsetzt, sondern auch in daß Ellendt vertriben) Schlettstadt mit aller zugehör, im Elsäß gelegen, vnd den Zoll zu Chur. — Geben Franckfurt, den 8. Jenner, Anno 835.³⁾

15 Kayser Lotharius gibt Bischof Verendario Gewalt, ein Schiff auff dem Wallenstatter-See für die Kauffmans Gütter, ohne be- [22]zahlung des Zoll, zu haben. — Geben Gandulfi Villa, den 21. Jenner 840.⁴⁾

Kayser Ludouicus, des Pij Sohn, bestettet Bischoff Essoni die
20 Schankung Zitzers, den 11. Junij A^o 845.⁵⁾

Kayser Carolus, Crassus genannt, empfalet von Bischoff Luitwardo seinem Ertz Cantzler, Tauschweiß deß Bistums Gerechtigkeiten zu Schlöttstadt, Cunigesheim, Breitenheim vnd Wintzenheim im Elsäß gelegen, hingegen gibt der Kayser dem Bischof daß
25 Münsterthal, Taufers, die Gottshauß Leuth in Vinschgöw, Nutziders, Walgöw vnd Flumbs sampt aller zugehör vnd setzt in dem Tauschbrieff diese formalia:

¹⁾ C. D. (Codex diplomaticus. Herausgegeben von Mohr Th., C.; Jecklin C.; Muoth J. C.; Jecklin F. Band I—VII. Chur 1848—1899) I. pag. 20.

²⁾ C. D. I. pag. 32. 825, Juli 25.

³⁾ C. D. I. pag. 36. 836, Januar 8.

⁴⁾ C. D. I. pag. 41. 843, Januar 21.

⁵⁾ C. D. I. pag. 43. 849, Juni 12.

Nullus Rex vel Comes aut vlla persona hanc commutationem euertere aut infringere præsumat, si quis autem hoc infringere temptauerit, S. Mariæ omniumque Sanctorum iram incurrat et, quod inchoauit, perficere non valeat. — Geben den 5. Jenner, 5 Anno 880.¹⁾

Kayser Arnolfus bestettet Bischof Diotolfo obbesagten Tausch. — Geben den 22. Jenner, Anno 888.²⁾

[23] Kayser Conradus der I. empfacht Tauschweiß von Bischoff Waldoni Chirchein, mit selbiger Kirchen Zehet vnd aller zugehör, 10 in Schwaben, der Graffschaft Nechergöw gelegen. Hingegen gibt er dem Bischof den Königlichlichen Hoff zu Chur mit aller Hochheit vnd zugehör, das Thal Pergell, sampt dem Zoll vnd aller zugehör, die Kirchensätz zu Beneduz, Ratzinß, Rheinthal und Pittas, sampt jhren Zehent vnd zugehör, die Vischentz-Gerechtigkeit im 15 Wallenstatter See vnd dem Wasser Setz.³⁾

Kayser Hainrich verehrt Bischof Waldoni die Kirchen, den Zehet, sampt aller zugehör, zu Sinß, vnd Ramüß, im vndern Engedein. — Frankfort, den 11. Martij, Anno 930.⁴⁾

Kayser Otto verehrt Bischof Victori daß Dorff Morteren, Vinschöw vnd Engedein, sampt aller zugehör vnd Gerechtigkeit. 20 — Geben in Comitatu Lucensi, in Villa, quæ vocatur Marila, den 8. Julij Anno 943.⁵⁾

Kayser Otto verehrt Bischof Hartberto den Kayserlichen Fiscum in der Graffschaft [24] Chur. — Geben Papie, den 11. 25 Octobris, Anno 951.⁶⁾

Kayser Otto bestettet vnd verehrt Bischof Hartberto den Zoll zu Chur. — Geben Erensteigin, den 12. Martij, Anno 952.⁷⁾

Kayser Otto verehrt Luitolfo, seinem Cantzler vnd Bischof Hartberti verordnetem Successori, die halb Statt Chur (dann der 30 ander halb theil nach ableiben Bischof Tellonis, letzten der Grafen von Chur Geschlechts, dem Bistumb angefallen) die Kirchen

¹⁾ C. D. I. pag. 47. 881, Januar 5.

²⁾ C. D. I. pag. 49.

³⁾ C. D. I. pag. 79.

⁴⁾ C. D. I. pag. 63. 930, April 9.

⁵⁾ C. D. I. pag. 89.

⁶⁾ C. D. I. pag. 69. 951, Oktober 15.

⁷⁾ C. D. I. pag. 70.

St. Laurentij, St. Hilarij vnd St. Martini, mit aller der Statt vnd besagter Kirchen zugehör. Die Kirchen St. Carpofori zu Trimmiß, sampt dem Zehet vnd aller zugehör, den Zoll zu Chur vnd die Müntz. — Geben Fritaslene, den 16. Jenner Anno 959.¹⁾

5 Kayser Otto empfaht ebenmässig von Bischof Hartberto Tauschweiß Kirchheim, mit selbiger Kirchen vnd Zehet, in Necker-
göw gelegen, hingegen gibt er dem Bischof den Könighchen Hoff, so
jetzt die Bischöfliche Residenz zu Chur, das Thal Bergell, mit aller
Hochgerechtigkeiten vnd zugehör, sowolen den Zoll da[25]selbsten,
10 die Kirchen zu Benedutz vnd Ratzins, mit dem Zehet vnd zugehör,
vnd die Vischentz - Gerechtigkeit in dem Wallenstatter See. —
Geben A^o 960.²⁾

Kayser Otto der ander bestettet vnd verehrt Bischof Hart-
berto Zitzers mit Zehet, Eygen Leuth, Weingärten, Acker, Wisen
15 vnd aller zugehör, sampt eines Schiff's Gerechtigkeit im Wallen-
statter See. — Geben Dorenburch, den 28. Decembris Anno 975.³⁾

Besagter Kayser bestettet Bischof Hiltepoldo den beschechnen
Tausch wegen Kirchheimb gegen dem Könighchen Hoff zu Chur,
Pergell, sampt dem Zoll vnd aller anderer zugehör, die Kirch zu
20 Benedutz, Ratzins, in Raine vnd Pictaso, mit dem Zehent vnd
zugehörden, die Vischentz Gerechtigkeit im Wallenstatter See vnd
im Wasser Sedes. — Geben Eristein den 6. Jenner, Anno 976.⁴⁾

Kayser Otto bestettet die Schanckung Zitzers vnd verehrt
Bischof Hartperto daß Gericht Obersax, mit den Kirchen vnd Zehet,
25 sampt vil Gerechtigkeiten zu Trimmiß, Mallantz vnd selbigen Zoll.
— Geben den 3. Augusti, Anno 936.⁵⁾

[26] Kayser Otto verehrt Bischof Hiltipoldo den Zoll zu
Cleven vber das Wasser Maria. — Geben Papiae, den 5. Decembris
Anno 980.⁶⁾

30 Kayser Otto der dritte bestettet Bischof Hiltipoldo, seinem
Cantzler, die Schanckung vnd Tausch der Herrschaft Zitzers, das
Thal Pergell, Zoll vnd alle zugehör etc. — Costanz, den 13.
Nouembris Anno 988.⁷⁾

¹⁾ C. D. I. pag. 75. 958, Januar 16.

²⁾ C. D. I. pag. 79.

³⁾ Vgl. C. D. I. pag. 91. 972, August 28.

⁴⁾ C. D. I. pag. 93. 976, Januar 2.

⁵⁾ C. D. I. pag. 88. 966, August 3.

⁶⁾ C. D. I. pag. 97.

⁷⁾ C. D. I. pag. 98. 988, Oktober 20.

Kayser Otto verehrt vnd bestettet Bischof Waldoni die Schanckung der Graffschafft Cleven, deß Zolls, aller Hoch- vnd Gerechtigkeiten dasselbst. — Geben Quintilburg, den 8. Octobris, Anno 995.¹⁾

5 Kayser Conrad der ander verehrt Bischof Waldoni daß Kloster Tisentis, sampt aller zugehör, souil die Kōnigliche Gerechtigkeit vber besagtes Kloster berührt.²⁾

Kayser Henricus der Heilige bestettet Bischof Vdalrico die Schanckung Zitzers, vertauschung Chur vnd Bergell, sampt aller
10 zugehör. — Erstein, den 28. May 1005.³⁾

Kayser Conrad der dritte bestettet Bischof Hartmann vorbe-
sagte Schanckungen, Cleven, selbigen Zoll vnd zugehör etc. —
Megelen[27]dōrf, den 19. Septembris 1030.⁴⁾

Besagter Kayser bestettet Bischof Hartmann den Tausch
15 mit Chur vnnnd Bergell, zusampt den Zölln vnd zugehörden. —
Vlm, den 26. Jenner Anno 1036.⁵⁾

Kayser Henricus der III. bestettet Bischof Thietmaro den
Tausch vnnnd Schanckung Chur vnnnd Bergell, mit den Zölln, Müntz
vnd aller Gerechtigkeit. — Geben Vlm, den 23. Jenner Anno
20 1040.⁶⁾ Dise Confirmation ward zu Eschein den 5. Decembris
Anno 1061 erholt.⁷⁾

Dedalricus vnd Adalbertus, Grafen von Comartingen, haben
Bischof Conradt theils deß Obern Engedeins, sampt aller Herr-
schafft, Hoch- vnd Gerechtigkeit, verehrt, theils aber vmb 1000
25 Marck Silber vnd 60 Vnzen pures Gold verkaufft. — Geschehen den
22. Jenner Anno 1139.⁸⁾

Kayser Friderich reuersiert sich gegen Bischof Eginio, seinem
Fürsten, daß, weilen besagter Bischof Friderichen, Hertzogen auß
Schwaben, deß Kaysers Sohn, die Aduocatia oder Schirm Herr-
30 schafft, welche anuor Graf [28] Rūdolff von Bregentz vnnnd her-
nach Graff Rūdolff von Pfullendorff, beyde geborne von Montfort,

¹⁾ C. D. I. pag. 103.

²⁾ C. D. I. pag. 221. 1002.

³⁾ C. D. I. pag. 106.

⁴⁾ C. D. I. pag. 113.

⁵⁾ C. D. I. pag. 116.

⁶⁾ C. D. I. pag. 125.

⁷⁾ C. D. I. pag. 134. 1061, November 5.

⁸⁾ C. D. I. pag. 160, 164, 165.

jnnen gehabt, verlihen, daß weder sein Sohn, noch seine nachkommende, nichts von dem Bistum verwenden oder anderen verleihen, zum fahl diß aber beschehe, der Bischoff besagte Aduocatiam nach belieben zu verleihen befügt sein soll. — Meingen, den 17. May Anno 1170.¹⁾

5 Egeno, Grafe von Mätsch, welcher dz Thal Pusglaff vnd die Herrschaft Burmbms vom Bistumb zu Lehen, verlihe Lanfranco del Pesce auf 20 Jahr den halben genuß alleß Berg- vnnnd Erzwerck, welches zu bemeldtem Pusglaff gefunden oder künfftig zu finden etc. — Geben den 4. Junij Anno 1201.²⁾

10 Kayser Otto erhalt von Bischof Reinhero die Aduocatiam, oder Schirm-Herschafften, doch mit vorbehalt, daß alle seine Beampten vnd Diener, sowol deß Spitals auf dem Septner, daß Kloster St. Lucij, Churwalden, der Thumbherren Hoff zu Tschiers, mit jhren gewöhnlichen Diensten aller Contribution befreyt, die ersetzung
15 der Kirchen zu Malantz [29] aber dem Bischof gehörig, besagt Aduocatia auch, weder gantz, noch zum theile, anderwertig verlihen werden solle. — Augspurg den 13. Jenner Anno 1209.³⁾

Bischof Rheinherius erkaufft von Albert von Frickingen all sein Güt, von Altapurck biß zu dem Fluß Ysach, neben Botzen,
20 sampt dem Schloß Ardetz oder Stainßberg, mit allen Leuthen vnd zugehör.⁴⁾

Friderich der ander, Römischer vnd Siciliæ Kônig, empfahet von Bischof Arnoldo die Aduocatiam, wie Kayser Otto, allein hat der Bischoff seine Leuth im Thumbleschg, Ministeriales genandt,
25 auch vorbehalten vnnnd der Contribution befreyt. — Geben Augspurg 1213.⁵⁾

Bischof Wolkardus hat daß Schloß Fridaw zu Zitzers vnd Wardawall, im Obern Engedein, erbawt.⁶⁾

Bischoff Wolkard hat auf ableiben seines Vitzthumbes, Heinrichen von Flumbs, welcher selbe Herrschafft, anjezt Grepplingen genandt, zu Lehen jnnen gehabt, wider an daß Bistumb bracht. —
30 Geben Flumbß, den 6. Junij Anno 1249.⁷⁾

¹⁾ C. D. I. pag. 198. 1170, Mai 16.

²⁾ C. D. I. pag. 237. 1201, Juni 27.

³⁾ C. D. I. pag. 243.

⁴⁾ Vgl. C. D. I. pag. 245, Note 1; C. D. VI. pag. 143, Note 2. ca. 1200—1209.

⁵⁾ C. D. I. pag. 251.

⁶⁾ Vgl. C. D. VI. pag. 12.

⁷⁾ C. D. I. pag. 336.

[30] Bischof Heinrich hat daß angefangne Schloß Fridaw, daß Schloß Fürstnaw im Thumbleschg, Herrenberg vnd Sewelen, in Werdenbergischer Herrschafften, aber von newem erbawt.

Bischof Heinrich kaufft von Bertoldo von Wangen umb 3000
5 Mark Vindschgewer Müntz die Herrschafft Riems oder Oberhalb-
stein, den vbrigen Kauffschiling aber hat er von Wangen dem
Bistumb, vmb seiner vnd der seinigen Seelen Heyl wegen, verehrt.
— Chur, den 8. Hornung, Anno 1258.¹⁾

Bischof Heinrich kaufft von Johann Peter, Grafen zu Mosax,
10 die Vöstung Aspermont, sampt dem Hoff Mulonera vnd aller zu-
gehör, vmb 3350 Gulden. — An der Apostel theylung Anno 1258.²⁾

Im verglich zwischen Egeno von Mätsch vnd deß Bistumbs
Vitzthumb, Suikero von Reichenberg, war vnder anderen verglichen
vnd erkennt, daß daß Gejagt im Planal, Tyroler Graffschafft, so-
15 wol Feder, Roht, als nider Wildt, dem Bischoff von Chur alleinig
zustendig sey. — Botzen, den 6. Julij 1258.³⁾

[31] Bischoff Conrad erkaufft von Meinhardo, Grafen von
Tyrol, deß Bistumbs Erbschencken, ein Bühel, auff welchem anuor
S. Florini Capell gestanden, darauff er hernach daß Schloß Fürsten-
20 burg erbawt, um 2 Höff.⁴⁾

Bischoff Heinrich hat Egidio von Mätsch daß Thal Pußglaff,
mit aller zugehör, Lehenweiß hingelassen vnd verlihen. — Den
11. Augusti Anno 1284.⁵⁾

Kayser Albert bewilliget vnd bestettet Bischoff Syfrido daß
25 Vmgellt in der Statt Chur, welches anuor von den Bischoffen auff-
gelegt gewest. — Geben Mentz, den 8. Julij 1300.⁶⁾

Bischoff Syfridt erkaufft von Donato, Freyherren von Vatz,
vmb 306 Mark, jedes Mark zu 8. pfundt mezanorum geraitet,
die Vogtey zu Chur. — Donnerstag nach Luciae Anno 1300.⁷⁾

30 Kayser Albert bestettet disen Kauff zu Ehelingen, den 26.
Decembris A^o 1300.⁸⁾

1) C. D. I. pag. 350.

2) C. D. III. pag. 22.

3) C. D. III. pag. 15, 301.

4) Vgl. C. D. VI. pag. 16.

5) C. D. II. pag. 26.

6) C. D. II. pag. 169.

7) Beilage 1. Vgl. C. D. II. pag. 160, Note 1; Juvalt Forschg. pag. 147.

8) C. D. II. pag. 159. 1299, Dezember 26.

Besagter Kayser bewilliget dem Bischoff zu vorigen 300 noch 100 Marck, dardurch die Vogtey dem Bistumb vmb 406 Marck [32] versetzt worden. — Zürich, den 6. Aprilis, Anno 1302.¹⁾

Graff Albrecht von Werdenberg versetzt Bischoff Ulrichen
5 das Schloß vnd die Herrschafft Greiffenstein oder Burgin (auff widerlosung) umb 1200 Marck, Churwelscher Marck, je 4 pfundt Bilian für die Marck etc. — Chur, Zinstag nach Galli, Anno 1334.²⁾

Bischoff Ulrich verleicht Graff Rüdolffen von Werdenberg vnd seiner frawen Vrsula von Vatz, auff absterben Donati, deß
10 letzten Freyherrn von Vatz, die angefallne Lehen, alß die Graffschafft Schambs, den Rheinwald, Berenburg, daß Schloß, dz Thal Stusau, den Hoff zu Tumils, sampt dem Kirchensatz, die Burg Ohrtenstein, daß Thal Schamfigg, Graff Fridrich von Toggenburg vnd seiner Fraw Kunigund, besagt Herren Donats Tochter
15 aber, die Burg Weinegg, sampt aller zugehör. — Wesen vund Chur, Freytag vor vnd Zinstag nach Luciae 1338.³⁾

Kayser Ludwig befiehlt denen von Cleven, Bischoff Vlrichen in allem vnd durch allem, laut Kayserlichen Freyheiten, zu gehorsammen. — [33] Speyr, den 29. Novembris, Anno 1339.⁴⁾

20 Kayser Carolus der 4. verehrt Bischof Vlrich die Herrschafft vnd Schloß Naudersberg, Finstermüntz vnd daß Vnder Engedein biß gehn Pontalt, mit aller zugehör vnd Obrigkeit etc. — Prag, den 1. Aprilis, Anno 1348.⁵⁾

Kayser Carl restituiert Bischof Vlrich daß Schloß Montani
25 vnd die Capell St. Methardi, welches dem Bistumb mit gewalt entzogen war, vnd schenckts jhme von newem, sampt Morteren vnd Lâtsch etc. — Prag den 3 Aprilis, Anno 1348.⁶⁾

Kayser Carl der vierdte bestettet Bischof Vlrich alle vorderen Kaysern dem Bistumb ertheilte Priuilegien vnd das Gelyt
30 von der Lanquart biß an die Lufer, vnd selbige Zöll, den Zoll zu Chur, den Zoll zu Castelmaur vnd die furleite zu Vispran, befiehlt, daß in vorgeantzen zihlen niemand anderst kein Geleyt, Zoll, oder Furleit habe, als der Bischof, die Müntz, die Waag

¹⁾ C. D. II. pag. 173. 1302, April 7.

²⁾ C. D. II. pag. 390. 1334, vor Gallus.

³⁾ C. D. II. pag. 333.

⁴⁾ C. D. II. pag. 349. 1339, Dezember 1.

⁵⁾ C. D. III. pag. 49. 1348, April 5.

⁶⁾ C. D. III. pag. 47. 1348, April 5.

vnd Maß zu mindern oder mehren. Alles Weltliche Gericht, Stock vnd Galgen in vorbeschriebenen zihlen, ausser daß Gericht, so zu der Vogtey Chur dem Reich gehörig, [34] den Wildtpann von dem Setman, vntz die Lanquart in Rhein fleußt, vnnnd von der Lanquart
 5 biß an die Elvelin vnd von dero, biß wider an den Setman. Alles Eysen, Bley, Kupfer, Silber, Gold, vnd all ander Ertz, alle Frey- und Gerechtigkeiten, welche er alß Keyser geben kann etc. — Dreßden, den 27. Decemb. 1349.¹⁾

Kayser Carl befiehlt denen von Cleven, Bischof Vlrich in
 10 allem Gehorsam vnd Vnderthenig zu sein. — Dreßden, den 27. Decembris, Anno 1349.²⁾

Kayser Carl der vierte hat zu den vorigen 406 Marck, welche daß Bistumb auf der Vogtey Chur gehabt, noch 300 Marck geschlagen etc. — Dreßden, den 27. Decembris, Anno 1349.³⁾

15 Kayser Carl gibt Bischof Vlrich vnd seinen nachkomenden Bischöffen ewigklich daß Vmbgelt zu Chur. — Dreßden, den 27. Decembris Anno 1349.⁴⁾

Kayser Carl der Vierdte verbietet, daß von der Lanquart vntz an die Tuber niemandt kein Zoll alß daß Bistumb Chur haben soll
 20 vnd legt Graff Friderich von Toggenburg den [35] Zoll zu Straßberg vnd Lentz ab. — Dreßden, den 27. Decembris, Anno 1349.⁵⁾

Bischoff Vlrich vergleicht sich mit Wilhelm von Vber Castel, daß Baldenstein deß Bistumbs offen Hauß sein soll. — Veltkirch, Freytag nach Vlrici, Anno 1349.⁶⁾

25 Hermann und Beringer von Landenberg geben Bischoff Vlrichen theils Schankes, theils Kauffweiß, per 2500 Gulden, die Veste Rietberg vnd Hohen Juualt, mit Leuth vnd Güt etc. — Winterthur, Sambstag nach Petri vnd Pauli, Anno 1352.⁷⁾

Kayser Carl der viert bewilliget Bischoff Vlrich zu Fürstenaw
 30 ein Wochen vnd zwei Jahr Markt, sampt Stock vnd Galgen etc. — Schlettstat, den 13. May 1354.⁸⁾

¹⁾ C. D. III. pag. 57.

²⁾ C. D. II. pag. 406.

³⁾ C. D. III. pag. 55.

⁴⁾ C. D. II. pag. 407.

⁵⁾ C. D. III. pag. 56.

⁶⁾ C. D. VI. pag. 85.

⁷⁾ C. D. III. pag. 72.

⁸⁾ C. D. II. pag. 419.

Kayser Carl der vierdte bewilliget Bischoff Petro, allerhand Kupffer, Silber vnd Guldene Müntz in gantz seinem Bistumb zu schlagen, gepiet auch, selbige zu nemmen, vnd wer dem Bischoff eintrag thete, wölle er, als deß Bistumbs Schutzherr, den Bischoff
5 beschirmen. — Vratislauriæ, 23. Jenner 1358.¹⁾

Kayser Carl verbietet den Kauffleuthen, [36] daß sie kein andere Straß durch Püntische Länder, alß deß Bistumbs zu Chur, brauchen sollen etc. — Preßlaw, Pauli bekehrung 1359.²⁾

Die Grafen Albrechten von Werdenberg vbergeben Vogt
10 Vlrich, Jung vnd Alt, von Mätsch, die Veste Greiffenstein, mit aller zugehör, welche Bischof Petrus Pfandtsweiß jnnen hat. — Mitwoch vor der Alten Faßnacht vnd Zinstag nach Invocavit, Anno 1360.³⁾

Kayser Carl bestettet nit allein die Schanckung Kaysers
15 Conradts, wegen deß Klosters Tisentiß vnd zugehör, sondern ernewerts. — Preßlaw, 28. May, Anno 1360.⁴⁾

Albrecht vnd Leopoldt, Ertzherzogen zu Oesterreich, empfangend vom Bischof Petro das Schencken Ampt. — Nürnberg, Erchtag nach Nicolai, 1366.⁵⁾

20 Haldenstein von Marmels, Conradin Straßegger vnnnd Gaudentz von Marmels vbergeben Bischoff Friderich all ihre Sprüch, so sie zu der Veste, Leuth und Güt Trimiß gehabt etc. — Chur an St. Margrethen Tag 1370.⁶⁾

Die von Veldtkirch zollend auff dem Bi[37]schöfflichen Zoll
25 zu Chur von jedem Saum Saltz ein halbe Quartaunen. — Chur an unsres Herrn Auffart 1371.⁷⁾

Die von Chur habendt zu Veldtkirch anders nichts, alß den Wein, die von Veldtkirch aber zu Chur allein daß Saltz zu verzollen, dessen sich Bischoff Friderich mit Graf Rüdolff verglichen.
30 — Donnerstag nach Bartholomei, Anno 1372.⁸⁾

¹⁾ C. D. III. pag. 106. 1358, Januar 24.

²⁾ C. D. II. pag. 430.

³⁾ C. D. III. pag. 126.

⁴⁾ C. D. III. pag. 181. 1364, Mai 29.

⁵⁾ C. D. III. pag. 200.

⁶⁾ Beilage Nr. 2.

⁷⁾ Beilage Nr. 3.

⁸⁾ Beilage Nr. 4.

Obwolen den Bischoffen zu Chur von vnderschiedlichen Kaysern die Graffschafft Cleven verehrt, sie deren auch vil zeit in rühwigen possess geweßt, haben solche doch die Visconti, Hertzogen zu Maylandt, mit Gewalt an sich gebracht, welchen, als der Kirchen erklährten Feinden, Gregorius Bapst, der eylfte diß Namens, selbige mit gleichmässigem Gewalt wider abgenommen, besetzt vnd Graff Rüdolff von Montfort, Bischoff Friderichs weltlichem Vicario, daß er durch deß Bistumbs Landt den Paß der victualien nacher Cleven zuführ, offen halten, dem Volck auch, so zu selbiger Defension ziehen möchte, offenen Paß geben solle, befohlen. — Auinione, den 13. Hornung A^o 1374.¹⁾

[38] Bischof Johann verleiht Heinrichen von Schrofenstein selbige Vestung bey Landegg im Inthal, Tiroler Graffschafft ligent, sampt zugehör vnnd daß Wappen mit dem halben Steinbock. — 15 Botzen, im Julio 1380.²⁾

Bischof Johann, welchem auf ableiben Heinrich von Reichenberg die Veste Rottund vnd Reichenberg, in Tyroler Graffschafft ligendt, angefallen, hat selbige, durch besonder schirm willen, Ertzherzog Leopoldt von Oesterreich verliehen. — Veldkirch, am 20 H. Pfingst-Abendt, 1382.³⁾

Bischof Hartmann verleiht Jacob Planten, seinem Amman zu Zutz, den runden Thurm zu Vispran im Bergell, mit aller zugehör. — Zutz, den 27. Julij 1390.⁴⁾

Bischof Hartmann verlihe auff ableiben deren von Bellmond 25 Fraw Elisabeth von Ratzinß vnd Caspar von Sax, ihrem Mann, die Veste vnd das Dorff Castriß, mit aller zugehör. — Donnerstag nach Bartholomei, 1390.⁵⁾

Deß Bistumbs Vnderthonen, welche sich theils Freye, theils eigne, semper Leuth vnd Hoffleuth, besagtes Bistumbs namsendt, bekennen, 30 daß sie Bischof Hartman, ein Aidt, [39] ihme vnd seinen nachkommen Vnderthenig, Trew vnd Wahrhafft zu sein, geschworn, deß Bistumbs Frommen zu fürdern vnd schaden zu wenden, wöllendt selbigen Aydt auch ewigklich, vest vnd steet halten, jhme pflichtig vnnd gebunden sein zu dienen, mit aller dero gehorsam, Rechten

¹⁾ Beilage Nr. 5.

²⁾ C. D. IV. pag. 23.

³⁾ C. D. IV. pag. 97.

⁴⁾ Vergl. Bucelin, Rætia sacra, pag. 284.

⁵⁾ C. D. IV. pag. 187.

vnd gewonheiten, Diensten, Nutzen, zufällen, Ehehafften, Gerichten, vnd mit allen stucken vnnnd Articulen, als sie ihme Bischof gewertig seind gewesen oder wie er sie nach seinem willen hat gehabt oder fürbaß er vnd seine Nachkommen sie Vnderthonen
 5 vnd jhre erben zu jhren der Bischöff vnd jhres Gottshauß nutz vnd notturfft halten wöllen möchten. — Chur, an St. Vrsula Tag 1396.¹⁾

Mastinus Visconti, Hertzog zu Maylandt, verehrt Bischoff Hartman das Thal Veltlein, die Graffschafft Cleven, Plurs, Wurmbs
 10 vnd Pußglaf. — Chur den letsten May 1404.²⁾

Die von Pußglaf, nachdem sie Bischoff Hartman wider an daß Bisthumb bracht, bekenneten, daß sie deß Bistumbs Vnderthonen jeder Zeit gewesen. — Geben Zutz, am St. Michelstag 1408.³⁾

Ertzherzog Ernst empfalet von Bischoff [40] Hartman daß
 15 Schenkenamt Marschlinß vnd andere Lehen.⁴⁾

Bischoff Johann Confirmiert denen von Pußglaf Bischoff Hartmans Privilegia, doch daß sie nichts darwider handeln sollen. — Chur den 2. Septembris 1417.⁵⁾

Kayser Sigismund beflucht, daß deß Bistumbs niemandt als
 20 die Kayser, die Bischöf aber deß Klosters Münster Vögt sein sollen. — Constanz, Zinstag vor Georgi 1418.⁶⁾

Kayser Sigmundt bestettet Bischof Johann die Veste vnd Gericht Naudersberg, Tyroler Grafschaft, mit aller zugehör, welche ihme zum theil entzogen gewest, zum theil aber rühig besessen, verehrt auch das Gericht Glurns im Vintschgöw, besagter Grafschaft,
 25 vnnnd die Vogtey deß Closters Marienberg, sampt allen Rechten vnd zugehör. — Costanz, Zinstag vor Georgi 1418.⁷⁾

Bischof Johann verleiht Herman von Schawenstein die Veste Campel etc. — Fürstnaw an St. Bartholomæi Tag, 1418.⁸⁾

30 Bischof Johann verleicht Hansen [41] von Liechtenstein die Herrschafft Groß Engstingen in Schwaben, sampt aller zu-

¹⁾ C. D. V. pag. 5.

²⁾ Salis U., Fragmente der Staatsgeschichte des Thales Veltlin, 1792, Bd. IV. pag. 68.

³⁾ C. D. VI. pag. 129.

⁴⁾ Beilage Nr. 6.

⁵⁾ Beilage Nr. 7.

⁶⁾ Beilage Nr. 8.

⁷⁾ Beilage Nr. 9.

⁸⁾ Beilage Nr. 10.

gehör. — Chur an St. Gallen tag 1419. Vnd Chur, Montag vor Katharinæ, 1420.¹⁾

Bischoff Johann verlihe Jacob von Porta daß Schloß Ramaß, solte all Zeit 5 Mann darin halten, gab ihme Jährlich 300 Muth
5 Korn vnd 300 Schedt Käß Burglohn, die Straffen vber 5 pfundt sollen dem Bischoff gehören. — Chur, Sambstag vor Merzen, 1420.²⁾

Die Streitigkeiten zwischen Bischof Johann vnd dem Grafen von Metsch wurdend durch Ertzherzog Ernst, Berchtoldt, Bischoffen zu Brixen, vnnnd Johann, erwöhlten zu Triendt, hingelegt, daß
10 nämblich die Vöste Steinsberg, Ramaß vnnnd Greiffenstein dem Bistumb gegen erlegung deß versatz Gellts bleiben, dargegen der Bischof denen von Metsch 2500 Marck Berner, Meroner Müntz, bezahlen, die von Metsch allein dessen, was der Bischof von Chur in Metscherthal Vogt, Kloster Münster Vogtei, sich kein theil
15 anmassen, Tarasp aber denen von Metsch zugehörig sein soll. — Botzen, Sonntag nach Pfingsten Anno 1421.³⁾

[42] Zwischen Bischof Hartman vnnnd Graff Friderich von Toggenburg entstünd grosser Kriege, werete biß zu Bischoff Johann Regierung, war endtlich von der Statt Zürich verglichen, daß der
20 Bischof jhme die Veste Weinegg vnd Schamfigg verliche. Wegen der Zöll zu Strassberg vnnnd Lentz wurden sie auff den Römischen König gewisen, Interim soll kein Part die Zoll einnehmen. Wegen der Vogtey Churwalden soll jedertheil biß Johanni seine Brieff auffweisen, Seyes vnd Trimis soll sich der Toggenburg bemessen.
25 — Zürich, Sambstag nach Jacobi 1421.⁴⁾

Zwischen Bischof Johann vnd denen von Chur entstünden solche Streitigkeiten, daß die Churer mit gewaffneter handt Nächtlicher weil in deß Bischofs abwesenheit den Hoff vnd Schloß, den Thurn drey Tag belagert hieltend, nach vbergab alleß auff vil
30 Tausendt Gulden werth beraubtend: Dise Streitigkeit ward abglichen, die von Chur sollendt den Hoff vnd alles abgenomne, ausser Essender Speiß, erstatten.

Der Bischof, mit deren von Chur wissen vnd willen, einen Vogt, Amman, aber Vitztumb vnd Cantzler nach belie[43]ben, setzen.

1) Beilage Nr. 11.

2) Beilage Nr. 12.

3) Eichhorn, Episc. cur. Nr. CXVII.

4) Beilage Nr. 13

Kayser Sigmundt bestettet der Laxer ergebung. — Basel, Montag nach Oculi 1434.¹⁾

[45] Kayser Sigmund bestettet Bischof Johann, seinem Fürsten vnd Raht, alle voriger Kayser vnd Königen Freyheiten, besonder
5 aber deß von Vatz cedierung der Vogtey Chur, gegen erlegung 306 Marck vnd der hernach von Kayser Albert vnd Carolo Bischof Syfridt vnd Vlrico darzu geschlagner 400 Marck, gebietet auch denen von Chur bey 60 pfundt Goldt Peen, dem Bischof daß vmbgelt zu bezahlen. — Vlm, den 16. Julij 1434.²⁾

10 Kayser Sigmund cassiert den Punct im Churer verglich, daß der Bischoff den Vogt mit deren von Chur Rath besetzen soll. — Vlm, Donnerstag nach Margrethæ 1434.³⁾

Kayser Sigmundt beflcht den Curern bey Straff 60. Marck Goldts, dem Bischoff dass Vmbgelt zu bezahlen, vnd bey den
15 Zölln vnverhindert zu lassen. — Vlm, Freytag nach Margarethæ 1434.⁴⁾

Kayser Sigmundt beflcht denen von Chur bey 10 Marck Goldts Peen, daß sie die Appellationen für den Bischof, alß jhren
20 nit hindern sollen etc. — Vlm, Frey[46]tag nach Margarethæ 1434.⁵⁾

Kayser Sigmundt confirmiert Kayser Carolo Brief wegen Zöll, Furleite, Geleit, Waag, Müntz, Maaß, Bergwerk, hoch-
vnd nider Obrigkeit, Wildtpann vnd Vischen, von Lanquart biß
25 an Luver, wegen Märckt, Stock vnd Galgen zu Fürstenaw, vnd setzt den vbertrettern 50 Marck Gold Büß. — Regenspurg, den 15. Septembris 1434.⁶⁾

Als den letzten Aprilis 1435 Graff Friderich von Toggen-
burg ohne Leibs Erben verschiden, wurdent Bischoff Johann durch
30 Conradin von Marmels, seinem Pfaltz oder Lehen Richtern, daß Thal Schanfigg vnd die Veste Weinegg zugefallen erkennt. — Fürstnaw, Zinstag vor Palmtag 1437.⁷⁾

¹⁾ C. D. V. pag 28.

²⁾ C. D. III. pag. 57; II. pag 419.

³⁾ Beilage Nr. 15.

⁴⁾ Beilage Nr. 16.

⁵⁾ Beilage Nr. 17.

⁶⁾ Bestätigung der Diplome 27. Dez. 1349 (C. D. III. pag. 57) und 13. Mai 1354 (C. D. II. pag. 419).

⁷⁾ Beilage Nr. 18.

Hanß vnd Wolff von Lichtenstein verkauffend mit bewilligung Bischoff Johann Wolfen von Newhausen die Herrschafft Groß Engstingen, als nemblich daß Dorff Engstingen vnnnd den Kirchensatz daselbsten vnd was darzu gehört, als zu Mittelstetten, 5 Erpfinden, Bernloch, Kolnstetten, Hanaw, vnder Liechtenstein, zu Oberhausen, vnder Hausen, in dem Hanawer thal, zu Pfullingen, Melch[47]ingen vnd in den Marcken daselbsten, mit Gerichten vnnnd Gewaltsamb, Leuthen, Gülden, Ackern, Wisen, Weiden, Felden, Wälden, Vischen, groß vnd klein Zehenden, Zwingen, Pannen, 10 Steuern vnnnd Zinsen, an Gellt, Korn, Wein vnd aller anderer Gülden. — Dinstag vor Bartholomæi 1438 vnd den 14. Aprilis Anno 1440.¹⁾

Bischof Johann verlihe Grafen Heinrich von Montfort, Herren zu Tetnang, daß jhme angefallene Thal Schanfigg. — Werdenberg, 15 Sonntag vor Simonis vnd Judæ 1439.²⁾

Bischoff Heinrich verleicht Georgen von Ratzinß, Freyherrn, daß Thal Stusauia, den grossen Zehet zu Catz vnnnd Sarn an Heizenberg etc. — Mitwoch nach Simonis vnd Judæ 1443.³⁾

Bischoff Heinrich verlihe Graff Hugon von Montfort, anstatt 20 Graff Wilhelm von Montfort, daß Thal Sannfigg, mit aller zugehör. — Den 25. Jenner 1447.⁴⁾

Bischof Heinrich verlihe Willhelm vnnnd Jerg Brüdern, Grafen zu Werdenberg, die Graffschaft Schambs, den Rheinwaldt, die [48] Burg Bernburg, daß Thal Sauien, den Hoff zu Tumils, Kirchensatz 25 vnd Burg Ortenstein, Schanvigg, von Sachsel vntz auff Strèle. — Donnerstag vor Viti 1450.⁵⁾

Bischof Leonhart stünd mit Graff Jergen von Werdenberg im Kauff vmb die Graffschaft Schambs vnd Obervatz. Als die Vnderthonen solches erfahren, haben sie sich gegen dem Bischof 30 reuersiert, daß, alldieweilen der Bischof vorhabens sey, die Eigenschaft, Lehenschaft, Hoch- vnd Nider Gericht, Zwing, Steuern, Glässen, Fählen, Herrlichkeiten besagter Graffschaft Schambs vnd Vatz zu erhandlen, seyen sie deß kauffs nit allain zufriden, sonder

¹⁾ Beilage Nr. 19.

²⁾ Beilage Nr. 20.

³⁾ Beilage Nr. 21.

⁴⁾ Beilage Nr. 22.

⁵⁾ Beilage Nr. 23.

aber einen leiblichen Ayd schweren, daß er dise gefäncknuß in kein weiß noch weeg äfern, vnd wofehr solches beschehe, soll er für ein meineydig Rechtloß, verurtheilt, Ehrloser, vnd den man als einen solchen nach Recht vnd aller vngnad Richten mag, gehalten werden. — Simonis vnd Judæ 1460.¹⁾

Die Planten, daß gantze Geschlecht, so daß Richter- oder Landt-Amman Ampt, ob Pontalt im Engedein von dem Bistumb Chur lange zeit ingehabt, Resignierten solches Bischoff Ortlieb, mit gedingen, daß hinfüro berürtes Ampt allzeit einer auß den 10 Planten [51] von dem Bistumb zu Lehen jnnen habe vnd empfahe, die Schub, Peen, Büssen vnd Freffen sollen halb dem Bistumb von den Planten zu andworten vnd halb den Planten gehören. — Chur, Zintag vor Michaeli 1470.²⁾

Bischof Ortlieb verleicht Graff Gaudentz von Mëtsch, zu 15 Kirchberg, Herrn zu Pretigew vnd Tafaß, das Thal Schanfigg mit aller zugehör. — Montag nach Margretæ 1472.³⁾

Graff Jerg von Werdenberg incorporirt theil seiner landen, als den Rheinwald, Saffien, Ohrtenstein, mit den Dörffern vnd Höfen, dem Gottshauß Chur, war auch vom Bischof Ortlieb volgender gestalt auffgenommen: daß besagter Graff Jerg vnd seine Vnderthonen zu ewigen zeiten für frey Gottshauß Leuth erkennt, wider menigklich gehandhabet vnd wie andere Gottshauß Leuth, nach laut Bischof Ortlieb gethanen Aydt, geschützt werden, Sie vnd ihre nachkommen besagt incorporirte bey all jhren Landen, Leuthen, 25 Herrlichkeiten, Gerichten, Rechten, Zwingen, Banen, Federspilen, Vischenzen, Zinsen, Renten, Gülten, Diensten, Eygenschaftten, Lehen, Zehenden, Fählen, Glässen etc. rüwig bleiben lassen, dann [52] allein die Gerechtigkeit, so Bischof Ortlieb vnd seine Nachkommen zu dem Lehen haben, der Bischof soll auch nit gestatten, 30 daß der genannt Graff seine Vnderthonen nicht zur Straff bringen müge, in allen nöthen sollen sie nach vermögen den Bischof helfen retten, kein Krieg ohne deß Bischofs willen, der Bischof, noch sein Gottshauß, auch kein Krieg ohn gemein Gottshauß, oder mehren theils Râth, wissen vnd willen anfahen. Welcher aber 35 das darüber thette, dem soll man auch nit hülff vnd beystandt

¹⁾ Beilage Nr. 28.

²⁾ Urkunde fehlt. Vgl. Planta, P. v., Chronik der Familie v. Planta, pag. 78.

³⁾ Beilage Nr. 29.

schuldig sein. Mit deß Gottshauß Schnitzen, geschehe dann freywillig, sollen sie nichts zu schaffen haben. Wann ein theil den andern zu Tagen oder Reisen bedürfftig, soll der begerende theil dem andern erbare liferung thun, wann der Bischof aber ein gemein Gottshauß berüfft, sollen sie, wie andere Gottshauß Leuth, auff jhren selbst eignen Costen, schicken vnd gehorsammen, wann sie mit dem Bischof in streit gerietent vnd daß Gottshauß sie nit vergleichen köndte, soll der entschid von dem Kleinern Raht der Statt Costantz ervolgen, wann aber sie mit den Gottshaußleuthen was zu streiten, soll vor dem Gericht, darinnen der ansprechig sitzt, Recht genom[53]men werden. — Montag vor Bartholomæi Anno 1475.¹⁾

Jacob Tagg auß Ober Engedein, wegen er beschnitten ring Gellt außgeben, ward von Bischof Ohrtlieb Beampten gefäncklich einzogen, deren auß fürbitt erlassen vnnnd vmb 200 fl. abgestrafft. — Chur, den 24. Julij 1472.²⁾

Graff Jerg von Werdenberg zu Sangaza verkaufft Bischof Ortlieb sein Herrschafft Heintzenberg, Tscapina vnd Thusis, mit Hoch vnnnd Nidern Gerichten, Leuthen, Zwingen, Peenen, Freflen, Büssen, Fählen, Gelässen, Kirchensätzen, Wiltpännen, Vischen, Federspilen, Vogelmaalen, Hochwälden, Steuern, Vogtrechten, mit Aemptern besetzen vnnnd entsetzen, mit allem Ertz, Metall, Herrlichkeit vnnnd Obrigkeit, allein das der Bann vber daß Blüt von dem Heiligen Reich zu Lehen herrührt. — Sambstag vor Bartholomæi 1475.³⁾

Vogt Gaudentz von Mëtsch, Grafe zu Kirchberg, schreibt Bischof Ortlieb, habe das forder Gericht in Schanfigg, zu St. Peter, vnd daß jner, an der langen Wisen, von dem Bistumb zu Lehen, selbiges aber Ertzhertzog [54] Sigmundt verkaufft, bittet vnderthenig vmb die confirmation. — Churburg, Mitwoch vor Georgi 1479.⁴⁾

Darauff ermeldter Ertzhertzog besagte Lehen empfangen. — Insprugg, Pffingstag nach Trinitatis 1479.⁵⁾

¹⁾ Beilage Nr. 31.

²⁾ Urkunde fehlt.

³⁾ Beilage Nr. 30.

⁴⁾ Beilage Nr. 32.

⁵⁾ Urkunde fehlt.

Graff Johann Peter von Mesax verkaufft Johann Paul von Capaul den Zoll zu Ilantz, so hernach an daß Bistumb kommen. — Den 11. Aprilis 1483.¹⁾

Bischof Ortlieb kaufft von Graff Johann Peter von Mesax die Herrschafft Bellmont, Castris, Ilanz, Lugnitz, Flumbs (Flims) vnd Falls, mit aller Nutzung, Obrigkeit, Ehehafftinen vnd Herrlikeiten. — Chur 4 Junij 1483 ²⁾

Die von Chur haben bey Kayser Friderich nit allein die Losung der Vogtey zu Chur, sondern auch Zoll, das Amman, Vitztumb, vnd Praefekten Ampt gemeldter Statt, zugleich die Vogtey zu Under Vatz, Ygiß, Trimis vnd Zitzers außbracht, nachdeme Bischof Ortlieb aber den Kayser, daß selbiges nicht zu der Churischen Vogtey gehörig, vnderichtet, hat er besagte Losung auff die Vogte zu Chur allein restringiert etc. — Innsprugg den 10. Martij Anno 1489.³⁾

[55] Graff Georg von Werdenberg empfach von Bischof Heinrich den Rheinwald, daß Thal Stussauien, die Alpp Perpennen, den Hoff zu Tumils, den Kirchensatz daselbst, die Burg Ortenstein vnd das Thal Schannfigg, vom Sächsell vntz auff Strail, den 4. Junij Anno 1492.⁴⁾

Graff Johann Jacob von Triuultz, Graf zu Mesax vnd Belcastro, der Königlich Waffnen General Gubernator, kaufft mit bewilligung Bischof Heinrichs von Graff Georg von Werdenberg daß Rheinthal vnd Stussauien, in welche der Bischof Gabrielem Scanagattam, an statt deß Triululzen, inuestiert. — Fürstnaw den 4. May 1493.⁵⁾

Bischoff Heinrich kaufft von Rüdolff von Rappenstein, genandt Môtely, zu Sultzberg, die Herrschafft Newburg, sampt aller zugehör, sowohl die Collaturen Schnifß, Trimis, vnd Bratz. — Freytag vor Philippi vnd Jacobi Anno 1496.⁶⁾

Bischof Paulus vnd die Pündtner erkauffendt von Herren Johann von Brandis, Thumbprobsten zu Chur vnd Thumbherren

¹⁾ Beilage Nr. 33.

²⁾ Beilage Nr. 34.

³⁾ Eichhorn, Episc. cur. Nr. CXXV.

⁴⁾ Beilage Nr. 35.

⁵⁾ Beilage Nr. 36.

⁶⁾ Beilage Nr. 37.

zu Straßburg, vnnnd Rüdolfen, Grafen von Sultz [56] vnd Landtgrafen im Cleggow, die Herrschafft Mayenfeldt mit aller zugehör. — Mitwoch nach unser lieben Frawen Verkündung Tag Anno 1509.¹⁾

Kayser Maximilian bestettet nit allein der Kayser, Kônig, 5 Hertzogen, besonder Mastini, vice Comitis, Schanckung, daß Veldtlein, die Graffschafft Cleven, Burms vnd Pusclaff betreffendt, sonder erholt solche von neuwen. — Geben Augspurg, den 16. Octobris 1516.²⁾

Anno 1635 ist auff absterben deß Mannlichen Erbstammens 10 deren von Newhauß Groß Engstingen, sampt zugehör, dem Bistumb angefallen, weilen inmitelst aber Bischof Joseph abgeleibt, hat Bischof Johann Anno 1637 den 14. Jenner den Possess vnd die Huldigung von den Vnderthonen Persönlich eingenommen.

Die Bischöffliche Gerechtigkeiten an der Statt Chur.

15 **A**vßer was deß Bischofs obuermeldte Gerechtigkeiten an der Statt Chur anlangt, hat er alle Jahr nach dem [57] zwölfften Tag zu Weyhenacht den Raht selbiger Statt völig, oder welche jhme belieblich, zu setzen oder zu entsetzen.

20 Die Vogtey gehört dem Römischen Reich vnd habens die von Chur seydt Bischof Ortliebs zeiten vmb 800 fl. Pfandtsweiß in.

Der Bischof setzt den Amman in der Statt, der solle alle Freytag zu Gericht sitzen vnd um Wein, Brodt, Saltz, Fleisch vnd all Essender sachen richten.

25 Alle Waagen, Ehlen vnd Maaß rechtfertigen vnd beschawen.

Alle Wein in der Statt soll er auffthun, alles Fleisch in der Metzg besichtigen vnd kein vnrein noch vnzeitigs verkauffen lassen.

30 Das Brodt auch beschawen vnd jene, welche kleines Bachen, abstraffen.

Von allen disen sachen, als Brodtbecken, Metzgern, Weinschencken hat er sein bestimpte besoldung.

¹⁾ Beilage Nr. 38.

²⁾ Salis U., Fragmente der Staatsgeschichte des Thals Veltlin, 1792, Bd. IV. pag. 113.

Das Bistumb hat auch zu Chur ein Vitztumb, dessen ver-
richtung ist, deß Bischofs Zinß, Lehen vnd Gütter zu versorgen,
besondern aber, [58] daß die Gütter nit vngebawt verbleiben,
sein obacht zu haben.

5 Dann soll er die Zinß einlangen vnd, darmit sie vor vnser
lieben Frawentag der Liechtmeß in die Bischöfliche Burg geliefert,
die vorsehung thun.

Der Vitzthumb ist auff der Pfaltz, wann man Richtet, deß
Bischofs Weibel.

10 Alle Montag soll der Vitztumb in der Statt Chur zu Gericht
sitzen vnd vmb alle Redliche Gelltschulden, vmb eygne Gütter
vnd vmb Lehen (deß Bischofen Lehen, die auff die Pfaltz ge-
hören, außgenommen) richten.

Der Vitztumb, wann einer dem andern was vermachen oder
15 Schencken will, soll er auff offner Reichsstraß, bey dem Brüggele,
da man zu den Predigern geht, zu Gericht sitzen.

Der Bischof setzt zugleich in der Statt Chur einen Cantzler,
so ein Insigel mit einem Adler hat, welcher alle Weltliche sachen,
sowol der Burger, als Außländischen, besiglen soll.

20 Der Bischof setzt auch den proueit vnd nebendt jhme zwen
Aydtshwerer, daß Thumb [59] Capittel einen vnd die Statt Chur
drey, welche vmbliegende Gütter, Markstein zu setzen, vnd daß
niemandt Wunn noch Waid, offen strassen einfahr, noch verzaune,
zu uersorgen vnd zuberechten.

25 Sein besoldung vnder andern ist Jährlich von jeder Hüben
auff Mutinen, deren hundert vnd eine seind, ein Schilling an
Werth an Ziger vnd Molcken, souil von den Hüben in Pretegew,
zu Malanß vnd Churwalden.

Daruon gibt er aber dem Bischof alle Schaltjahr 32 Füder
30 Kalch, ist auch schuldig, die Stiegen zu dem Thurn deß Bischofs
Cammer, anjetzt der Thumbherren Stuben genandt, so offt von
nöhten, zu erbessern, daß Tach deß Thurns zu decken, vnd wann
man daß Vach zu Chur schlägt, soll er 30 stecken in seinem vn-
kosten schlagen.

35 Kein Burger oder jnwohner zu Chur darff keinen Wein auß-
schencken, ehe vnd zuuor der Bischof seine Wein, welche er auß-
zugeben willens, biß an 6 Füder versilbert.

Dann setzt der Bischof einen Hoffmeister, einen Camerer, einen Schencken, einen Truch[60]sessen, einen Kuchelmeister, einen, der jhm daß Schwert fürträgt, einen Marschalch, ein Thorhieter, wan man im Raht ist, ein Cantzler, ein Jägermeister, ein Falcker, 5 welcher daß Federspil versorge, vnd alle andere, einem Fürsten zugehörige Aempter.

Dann hat daß Bistumb das Becherampt zu Chur, auß welchem der jnhaber dem Bischof, wann Er zugegen ist, für sein Hoffhaltung Becher die genüge zu geben schuldig ist.

10 Das Thorwarter Ampt, welcher schuldig, dem Bischof daß Statt Thor getrewlich zu behüten vnd versorgen.

Daß Keller Ampt. Daß Ampt dessen, der die Stuben kehren soll. Daß Forst Ampt: dem Forstmeister gehört den Forst schirmen vnd in Ehren haben.

15 Wer in dem Forst gehawen hat, der hat deß Bischofs Huld verloren vnd ist dem Forstmeister von jedem Stock 5 Schilling Maylisch verfallen.

Daß Schmidt Ampt. Der jnhaber der soll gehn Hoff Dienen, waß daß Hauß bedarff, ausser die Pferdt zu beschlagen, oder 20 wann er ein grosses Werck macht.

[61] All dise Aempter vnd Dienst haben ihr besondere Lehen, Zinß, Gütter vnd einkommen.

Ober Engedein.

25 **I**m Obern Engedein hat daß Bistumb ausser der Obrigkeit alle See, von welchen die Vischer den Bischoffen, an welchem Oht deß Bistumbs Sie sich befinden, von mitten Mayen biß Michaeli alle Freytag 500 Visch, einer zwischen dem haupt vnd dem schweiff spannen lang, die Vischer von Salua plana vnd Sils aber Jährlich absonderlich 4500 obbesagter grösse zu lifern 30 schuldig.

Verzeichnuß der Schlößer,

Welche Bischöfliche Lehen, deren aber in obgesetzten verzeichnussen kein meldung beschicht.

35 Tyrol, daß Hauptschloß, von welchem die Graffschafft den Namen hat.

Wißberg, im Stambser Thal, Tyroler Graffschafft.

Hohen Realdt, im Thumleschg.
 [62] Der Thurm zu Vespran, Sinwellen genandt.
 Castelmaur, in Bergell.
 Haldenstein.
 5 Falckenstein.
 Fackelenstein.
 Landaw.
 Raminßstein.
 Vodelberg, bei Newburg, vnder Veldkirch.

10 Die Bischöffliche Erbämpter.

Erb Marschalck. Die Graffen von Toggenburg, dessentwegen sie Tafaß, Schanfigg vnd die Veste Weinegg neben andern Lehen ingehabt.

Die Vndermarschalck aber, die von Marmels, welche dessentwegen vnderschiedliche Lehen vnd von den Praelaten zu Pfefers, 15 Tisentis vnd Marienberg, von jedem zu seiner Consecration daß Pferdt, auff welchem der Praelat geritten, der Bischoff aber, ausser der [63] Beampten vnd Diener Regalien von jedem 400 fl. zu fordern.

20 Erb Cammerer seind die Grafen von Werdenberg gewest, dessentwegen sie vil vnderschiedliche Lehen, als die Graffschafft Schambs, vnd andere, gehabt.

Erbschenken seind die Ertzhertzen von Oesterreich, als Grafen zu Tyrol, welche vil in der Graffschafft Tyrol deßwegen 25 zu Lehen jhaben, vnd als oft sie daß Ampt empfahen, dem Bischof einen grossen Silbernen Becher, voller Etschkreutzer, Ehrschatz zu geben schuldig.

Vnderschenken seind vil zeit die von Aspermont, hernach die von Gösecken gewest, deren darzu gehörige Lehen in Prette- 30 gew gelegen.

Erbtruchsessen seind die Graffen von Mëtsch gewesen, welche die Veste Churburg, die Graffschafft Burmb, Herrschafft Pußglaf vnd anders dessentwegen vom Bistumb zu Lehen inn- 35 gehabt.